

Satzung

der Ortsgemeinde Minheim über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergswegen vom 14.06.1996

Der Ortsgemeinderat Minheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 13.06.1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Minheim erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Weinbergswegen einschließlich Drainagen und Wasserläufen sowie Windschutzstreifen.

§ 2

Beitragsgegenstand

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Minheim gelegenen Grundstücke, die durch Weinbergswegen erschlossen sind.
2. Ein Grundstück ist durch einen Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Weinbergsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Weinbergsweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 *Gemeindeanteil*

Der Ortsgemeinderat Minheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde Minheim selbst übernimmt. Dieser soll bei Weinbergswegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit - und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7 *Behandlung von Jagdpachtanteilen*

1. Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Weinbergswegen der Ortsgemeinde Minheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
2. Werden der Ortsgemeinde Minheim Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Minheim zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 *Fälligkeit*

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 *Inkrafttreten*

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergswegen der Ortsgemeinde Minheim vom 23.02.1993 außer Kraft.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

54518 Minheim, den 14.06.1996

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

E. Faber, Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54518 Minheim, den 14.06.1996

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

E. Faber, Ortsbürgermeister